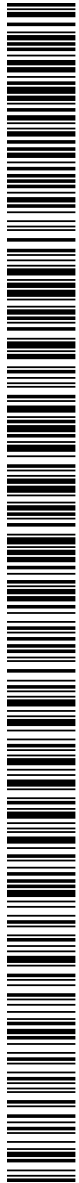




Inhaltsverzeichnis - Vereinssatzung Der Schnee-Gaasger Burgstetten e.V.

zur besseren Übersicht
nicht Bestandteil der materiellen Satzungsregelungen

§1 Textform	1
§2 Name, Sitz	1
§3 Geschäftsjahr	1
§4 Zweck des Vereins	1
§5 Selbstlosigkeit	1
§6 Verbände	1
§7 Mitgliedschaft	2
§8 Erwerb der Mitgliedschaft	2
§9 Beendigung der Mitgliedschaft	2
§10 Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§11 Beiträge, Umlagen und Dienstleistungen	3
§12 Organe des Vereins	4
§13 Weitere Funktionsträger	4
§14 Mitgliederversammlung	4
§15 Außerordentliche Mitgliederversammlung	5
§16 Vorstand	5
§17 Kassenprüfer	6
§18 Ordnungen	6
§19 Ordnungsmaßnahmen	7
§20 Satzungsänderungen	7
§21 Auflösung des Vereins	7
§22 Inkrafttreten	7



Schnee-Gaasger Burgstetten e.V.



Vereinssatzung Der Schnee-Gaasger Burgstetten e.V.

Personenbezeichnungen in dieser Satzung gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§1 Textform

Textform nach dieser Satzung ist die Übermittlung per Brief, E-Mail oder über ein vom Verein bereitgestelltes elektronisches Verfahren. Maßgeblich sind die zuletzt mitgeteilten Kontaktdaten oder die vom Verein bekanntgegebenen Kommunikationswege.

§2 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Schnee-Gaasger Burgstetten e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Burgstetten.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

§4 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Skisports.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch Trainings-, Übungs- und Wettkampfbetrieb sowie durch die Durchführung sportlicher Veranstaltungen verwirklicht.

§5 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§6 Verbände

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.



§7 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat
 - (a) ordentliche Mitglieder,
 - (b) Fördermitglieder,
 - (c) Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen sein. Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen sein. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen.

§8 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme in den Verein ist in Textform beim Vorstand zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (2) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss, sofern der Vorstand keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (4) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung, die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane in ihrer jeweils geltenden Fassung als verbindlich an.
- (5) Ehrenmitglieder werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen ernannt. Die Ehrenmitgliedschaft kann mit derselben Mehrheit aberkannt werden.

§9 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss. Bei natürlichen Personen endet sie zudem durch Tod, bei juristischen Personen durch deren Erlöschen.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand in Textform mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären. Bei Minderjährigen ist die Erklärung durch den gesetzlichen Vertreter abzugeben.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied
 - (a) seine Mitgliedschaftspflichten schwerwiegend oder wiederholt verletzt oder ihnen trotz vorheriger Aufforderung nicht nachkommt,
 - (b) schwerwiegend oder wiederholt gegen die Interessen, die Satzung oder Ordnungen des Vereins verstößt oder
 - (c) trotz Mahnung mit Beiträgen oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen länger als sechs Monate im Rückstand ist.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied in Textform mitzuteilen.



- [4] Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung in Textform Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
- [5] Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Mitgliedschaftsrechte und -pflichten. Vereinseigentum ist unverzüglich und unaufgefordert zurückzugeben.
- [6] Ein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen besteht nicht. Bereits entstandene gegenseitige Ansprüche bleiben unberührt.

§10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- [1] Die Mitglieder sind berechtigt, am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Ordnungen zu nutzen.
- [2] Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder ab Vollendung des zehnten Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt persönlich und ist nicht übertragbar. Minderjährige Mitglieder üben ihr Stimmrecht selbst aus, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.
- [3] Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- [4] Das passive Wahlrecht steht ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern ab Vollendung des 18. Lebensjahres zu.
- [5] Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge, Umlagen und sonstige Leistungen nach Maßgabe der Satzung und der Beitragsordnung zu erbringen.
- [6] Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten, die Interessen des Vereins zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Vereinszweck oder dem Ansehen des Vereins schadet.
- [7] Die Mitglieder achten im Vereinsbetrieb die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, der weltanschaulichen und parteipolitischen Zurückhaltung, der Gleichbehandlung, der sportlichen Fairness sowie eines respektvollen Umgangs miteinander.

§11 Beiträge, Umlagen und Dienstleistungen

- [1] Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung. Diese regelt insbesondere Beitragsarten, Beitragshöhen, Fälligkeit, Zahlungsweise, Aufnahmegebühren sowie mögliche Beitragsbefreiungen.
- [2] Die Mitgliederversammlung kann Umlagen beschließen. Umlagen dürfen je Geschäftsjahr den dreifachen Jahresbeitrag des betroffenen Mitglieds nicht überschreiten.
- [3] Die Beitragsordnung kann Dienstleistungen der Mitglieder vorsehen. In diesem Fall ist eine angemessene Ersatzleistung bei Nichterbringung festzulegen.
- [4] Für Fördermitglieder kann der Vorstand Beiträge und Leistungen abweichend festlegen, soweit die Beitragsordnung nichts anderes bestimmt.



§12 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (a) die Mitgliederversammlung,
- (b) der Vorstand.

§13 Weitere Funktionsträger

Die Mitgliederversammlung kann weitere Funktionsträger für eine Amtsdauer von höchstens zwei Jahren wählen und abberufen, wenn das jeweilige Amt und seine wesentlichen Aufgaben in einer Vereinsordnung geregelt sind.

Diese Funktionsträger sind keine Organe des Vereins und nicht zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Die Bestellung von Beauftragten sowie die Einsetzung von Arbeitsgruppen und Ausschüssen durch den Vorstand bleiben unberührt.

§14 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal im Jahr statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Kalendertagen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - (a) die Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
 - (b) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - (c) die Entlastung des Vorstands,
 - (d) die Wahl und Abberufung der Kassenprüfer sowie die Wahl und Abberufung weiterer von der Mitgliederversammlung zu wählender Funktionsträger,
 - (e) den Beschluss über Satzungsänderungen,
 - (f) den Beschluss über die Auflösung des Vereins,
 - (g) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Ordnungen, soweit in dieser Satzung die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung vorgesehen ist,
 - (h) die Beratung und Beschlussfassung über eingegangene Anträge.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von jedem Mitglied gestellt werden. Anträge müssen dem Vorstand spätestens sieben Kalendertage vor der Mitgliederversammlung in Textform zugehen.
- (5) Über Anträge, die nicht fristgerecht eingegangen sind, kann die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn sie deren Behandlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen zulässt; dies gilt nicht für Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins.
- (6) Stimmberechtigt sind die nach dieser Satzung stimmberechtigten Mitglieder.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.



- [8] Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen.
- [9] Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich als Präsenzversammlung statt. Der Vorstand kann bestimmen, dass sie als virtuelle oder hybride Versammlung durchgeführt wird, sofern die Ausübung der Mitgliedsrechte gewährleistet ist.
- [10] Das Nähere zum Verfahren der Mitgliederversammlung, insbesondere zu Anträgen, Abstimmungen und Wahlen, kann eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Geschäfts- und Wahlordnung regeln.
- [11] Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- [1] Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
Er hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe in Schriftform verlangt.
- [2] Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die Mitgliederversammlung entsprechend, soweit diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt.

§16 Vorstand

- [1] Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens zwei und höchstens vier natürlichen Personen.
Eines der Vorstandsmitglieder ist für die Kassenführung zuständig.
Im Übrigen regelt der Vorstand seine Aufgabenverteilung durch Beschluss.
- [2] Jedes Vorstandsmitglied hat unabhängig von der Aufgabenverteilung eine Stimme.
- [3] Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- [4] Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitgliederversammlung bestimmt bei der Wahl die Amtszeit des jeweiligen Vorstandsmitglieds; sie beträgt höchstens zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- [5] Nicht wählbar in den Vorstand ist eine Person, wenn dem Vorstand dadurch gleichzeitig zwei Personen angehören würden, die miteinander verheiratet sind, in gerader Linie verwandt sind, Geschwister sind oder in häuslicher Gemeinschaft leben.
- [6] Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Vereinsmitglied kommissarisch in den Vorstand berufen. In der nächsten Mitgliederversammlung ist eine Nachwahl vorzunehmen.



- [7] Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- [8] Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit und die wesentlichen finanziellen Verhältnisse des Vereins zu berichten.
- [9] Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- [10] Der Vorstand kann Beauftragte bestellen sowie Arbeitsgruppen und Ausschüsse einsetzen; eine Organstellung wird dadurch nicht begründet. Aufgaben und Befugnisse bestimmt der Vorstand, soweit nicht eine Ordnung oder ein Beschluss der Mitgliederversammlung etwas anderes vorsieht.
- [11] Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Haftung gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere § 31a BGB.
- [12] Den Vorstandsmitgliedern sowie sonstigen ehrenamtlich für den Verein Tätigen können nachgewiesene Auslagen ersetzt werden.

Darüber hinaus kann ihnen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und unter Beachtung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden.

Entschädigungen für Tätigkeiten außerhalb der Vorstandstätigkeit, insbesondere für Übungsleitertätigkeiten nach § 3 Nr. 26 EStG, sind in einer Honorarordnung zu regeln; über diese beschließt der Vorstand.

Aufwandsentschädigungen für die Vorstandstätigkeit, insbesondere nach § 3 Nr. 26a EStG, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 5 Abs. 3 sowie gesetzliche Mitwirkungs-, Stimm- und Vertretungsverbote bleiben unberührt.

§17 Kassenprüfer

- [1] Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer aus dem Kreis der Mitglieder. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- [2] Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buch- und Belegführung des Vereins und berichten hierüber der Mitgliederversammlung.
- [3] Festgestellte Mängel sind dem Vorstand vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- [4] Bei ordnungsgemäßer Kassen- und Buchführung beantragen die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands.

§18 Ordnungen

- [1] Der Verein kann zur Durchführung dieser Satzung und zur Regelung des Vereinsbetriebs Ordnungen erlassen.
- [2] Ordnungen und ihre Änderungen sind allen Mitgliedern zugänglich zu machen. Über Erlass und Änderungen von Ordnungen ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.
- [3] Soweit diese Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, werden Ordnungen vom Vorstand erlassen.



§19 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verletzt ein Mitglied seine Pflichten nach dieser Satzung oder den Vereinsordnungen oder verstößt es gegen die Interessen des Vereins, insbesondere durch Schädigung des Ansehens oder Vermögens des Vereins, kann der Vorstand folgende Ordnungsmaßnahmen verhängen:
 - (a) Verweis
 - (b) zeitlich befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
- (2) Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Die Entscheidung ist zu begründen und dem Mitglied in Textform mitzuteilen.

§20 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Für Beschlüsse über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Für Beschlüsse über eine Änderung des Vereinszwecks gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen zu beschließen, die nur die Fassung betreffen und vom Registergericht, vom Finanzamt oder von einer sonstigen zuständigen Behörde verlangt werden. Inhaltliche Änderungen der Satzung sind hiervon ausgeschlossen.

§21 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der unter Angabe dieses Tagesordnungspunktes eingeladen worden ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies einstimmig beschließt oder wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe in Schriftform verlangt. Für die Einberufung gilt eine Frist von einem Monat. Die Einladung erfolgt schriftlich.
- (3) Für den Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§22 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 19. Juni 2026 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 11. Juni 2021 außer Kraft.

